

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 7

Artikel: Die verheiratete Frau im Staatsdienst [Teil 2]
Autor: Goettihseim, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühlesteig 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Die verheiratete Frau im Staatsdienst. — Verkaufsgenossenschaft der Zürcher Frauenzentrale. — Aus der Stimmrechtsbewegung. — Wohnungsfrage und Volksgesundheit. — Eine Pfarrwahl in Zürich. — Die Stellung der Frau in der tschechoslowakischen Republik. — Eine Umfrage. — Aus den Vereinen. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau.

Die verheiratete Frau im Staatsdienst. (Schluss.)

Eine andere Lehrerin ist so vorzüglich begabt für das Lehramt, daß sie sich ein Leben in der Ehe ohne den Beruf nicht denken kann; sie leistet im Hauswesen nichts Hervorragendes, eine Angestellte besorgt es besser; also bleibt sie in der Schule, denn ihr Mann ist zufrieden; er selbst ist nur abends daheim, und da kann ihm seine Frau genügend Zeit widmen. Alles geht prächtig, bis Kinder kommen. Aber die Schule kann diese vorzügliche Lehrkraft nicht entbehren und behält sie, wie das vorgeschlagene Gesetz vorsieht, z. B. mit halbem Pensum gerne. So kann sie der Schule und dem Kind genügen. So könnte man die Fälle vermehren, in denen wir sagen müßten: ja, hier ist Verbleib im Amt möglich, berechtigt oder gar erwünscht. Nach dem vorgeschlagenen Gesetz wird aber von vornherein jeder Lehrerin bei ihrer Verheiratung die Türe gewiesen, und nur bei besonderen Fällen kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes der Inspektion Ausnahmen auf bestimmte Zeit gestatten, namentlich, wenn es erwünscht ist, die Lehrerin als besonders tüchtige Kraft der Schule zu erhalten. Wie schwer wird es sein, die „besondern Fälle“ festzulegen! Nach wie vor werden die meisten Lehrerinnen mit ihrer Verheiratung zurücktreten; andere werden so lange bleiben, bis Kinder zu erwarten sind; wenige werden ganz in der Schule bleiben; diese sicher nur unter zwingenden Gründen, und wenn die Witwen mit Kindern ihre Schul-

arbeit zur Zufriedenheit von Eltern und Behörden ausführen können, warum dann nicht auch andere Verheiratete? Daß Mißbräuche vorkommen können, das wollen wir gar nicht bestreiten. Sie können erwachsen aus körperlicher Uebermüdung der Lehrerin, die Schule und Haushalt gerecht werden will, oder dadurch, daß eine Lehrerin, die schon vor ihrer Verheiratung nicht Großes leistete, im Amt verbleibt oder daß von vornherein irgendwelche zwingende Notwendigkeit zum Verbleib im Amt fehlt. Gegen solche Mißbräuche muß der Staat einschreiten können; aber dazu braucht er kein Gesetz zu erlassen, das direkt und allein gegen die verheiratete Lehrerin sich richtet. Es müßte andere Möglichkeiten geben, der Sache beizukommen. Die Lehrerinnen haben versucht, dem Staat entgegenzukommen durch folgende Fassung des Gesetzesparagraphen: „Bei ihrer Verheiratung kommt die Lehrerin um ihre Entlassung ein, oder sie richtet an die Inspektion, der sie untersteht, zu Handen der obern Behörde ein begründetes Gesuch um Beibehaltung ihres Amtes in vollem oder beschränktem Umfange. Erachten die Behörden die Begründung als ungenügend, so steht ihnen das Recht zu, das „Dienstverhältnis zu lösen“. Dieser Vorschlag hat viel Kopfschütteln hervorgerufen. Aus der welschen und deutschen Schweiz kam Anfrage über Anfrage, warum die Lehrerin in Basel ihre Stellung nicht besser verteidige und der Regierung so weit entgegenkomme. In Basel hieß es vielfach: der Vorschlag der Lehrerinnen deckt sich ja sozusagen mit dem der Regierung. Vielfach ist den Lesern der Vorschläge der prinzipielle Unterschied zwischen beiden nicht aufgegangen. Die Regierung sagt: Bei Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch die Verheiratung gelöst. Die Lehrerinnen sagen: Bei ihrer Verheiratung kommt die Lehrerin um ihre Entlassung ein oder sie rich-

tet ein Gesuch usw. Darin liegt doch ein wesentlicher Unterschied, eben der prinzipielle: die Lehrerin hat ein Recht zu bleiben, sie begründet dieses Recht jedoch, um dem Staat eine gewisse Einsprachemöglichkeit zu geben. — Ich meine aber, wir sollten einen Weg suchen, der Lehrerin und Staat noch besser dienen könnte als die beiden oben angegebenen. Könnte man nicht dem Staat ein erweitertes Abberufungsrecht einräumen, das ihn ermöglicht, gegen Uebelstände, die sich mit Pflichtverletzung und Nachlässigkeit nicht fassen lassen, einzuschreiten? Der Antrag auf Abberufung würde von der betreffenden Inspektion gestellt, z. B. der des Erziehungsrates; ausgesprochen werden müßte die Abberufung vom Regierungsrat. Der betroffenen Lehrkraft würde jedoch ein Rekursrecht gegen die Abberufung eingeräumt und zwar an eine objektive resp. neutrale Behörde, und das wäre wohl am chesten das Verwaltungsgericht. Statt der jetzigen möchte ich folgende Fassung von § 77 vorschlagen:

Lehrer und Lehrerinnen werden auf unbestimmte Zeit angestellt. Im Falle von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder sonstigen mit der Ausübung des Schuldienstes unvereinbaren Verhaltens kann ein Lehrer auf Antrag seiner Inspektion durch den Erziehungsrat abberufen werden. Der Entscheid untersteht der Bestätigung des Regierungsrates. Dem Betreffenden steht nach Maßgabe der Bestimmungen der § 19 und ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Diese Lösung schiene mir viel angezeigter, und ich möchte sagen für Staat und Lehrerin ehrenvoller als solch ein Polizeigesetz, wie das von der Regierung vorgeschlagene. Freilich fände dieses Gesetz nicht nur Anwendung auf die verheiratete Lehrerin, sondern auf die gesamte Lehrerschaft. Neu ist darin, daß die Lehrerschaft nicht mehr allein entlassen werden kann von der Behörde, der sie unterstellt ist, sondern daß sie den Entscheid eines Unbeteiligten einholen kann; dafür ist aber der Rahmen, in dem eine Abberufung ausgesprochen werden kann, erweitert. Und das ist kein Schaden; denn wie oft steht der Staat machtlos Mißständen gegenüber, die nicht unter Nachlässigkeit und Pflichtverletzung fallen!

Durch Annahme des so abgeänderten § 77 des Schulgesetzes wäre der Staat sicher auch genügend geschützt gegen die verheiratete Lehrerin. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege müßte ergänzt werden durch Aufnahme eines Abschnittes 5 b Schuldiens t, § 18 d: Gegen Entscheid des Regierungsrates, wonach ein Lehrer nach § 77 des Schulgesetzes abberufen wird, kann von dem Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht ergriffen werden.

Wenn wir Frauen, trotzdem wir für Erhaltung der Familie eintreten, trotzdem wir dahin arbeiten, daß die erwerbende Frau ihrem Haus und ihren Kindern zurückgegeben werde, gegen dieses Gesetz protestieren, so tun wir es, weil wir Achtung haben vor dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, aber auch weil wir Vertrauen

haben in die Frauen, um die es sich jetzt und in Zukunft in dieser Frage handelt. Die ganze Angelegenheit ist ja keine Gesetzesfrage, sondern eine Takt- und Gewissensfrage, und darum hoffen wir, daß die Frau auch ohne Gesetz den rechten Weg findet: sie muß das Interesse der Schule höher stellen, als ihr eigenes; sie muß die Arbeit als Hausfrau und Mutter so hoch einschätzen wie nur irgendeine, und sie darf ihre Selbständigkeit dem Gatten gegenüber — und eine solche gibt ihr ohne Zweifel ein eigener Verdienst — nicht überschätzen, sonst fängt die Familie an zu kranken. Wenn sie nach diesen Gesichtspunkten ihr Handeln richtet, wird jedes Gesetz unnötig, und darein sollten wir Frauen unsren Stolz setzen. — Durch die ganze Schweiz, ja, durch ganz Europa, geht heute die Tendenz, die Frau zurückzudrängen von den schon eroberten Posten, um für die Männer Raum zu gewinnen. In Zürich, St. Gallen, Bern sogar entbrennt der Kampf gegen die verheiratete Lehrerin. In Basel wird er zuerst zum Austrag kommen; darum ist es so wichtig, wie der Entscheid hier fällt. Wichtig schon um der jetzt im Amt stehenden verheirateten Lehrerinnen willen, aber noch weit mehr um all der Frauen willen, die in Zukunft öffentliche Aemter bekleiden werden. Verschließt man heute der Lehrerin die Tür, so gibt das einen Präzedenzfall, um später jeder verheirateten Frau den Eintritt in den Staatsdienst zu verwehren. Und doch sind wir und mit uns viele Männer der Ansicht, daß gerade die Frau und Mutter dem Staat nötig sei. Soll sie immer nur in ehrenamtlichen Stellungen auftreten dürfen und will man ihr die Staatsstelle verweigern? — Ueber diese Frage fällt, wie mir scheint, der Entscheid im Prinzip jetzt auch! — Wir müssen also die Frage von allen Seiten ansehen, ehe wir aus momentanen Schwierigkeiten und aus Gefühlsgründen heraus dem vorgeschlagenen Gesetz der Regierung beistimmen. Hier möchte ich noch ein Wort von den jetzt im Amt stehenden verheirateten Lehrerinnen sagen: Für sie wird das Dienstverhältnis auf das Ende des Schuljahres 1921/22 gelöst. Sie haben laut Gesetz einen Anspruch auf Entschädigung, da sie „ohne ihr Verschulden“ aus dem Schuldienst entlassen werden. Diese Entschädigung beträgt, sofern das Dienstverhältnis noch nicht 10 Jahre gedauert hat, in der Ausrichtung einer Aversalsumme, die nicht weniger als die Hälfte der letzten Jahresbesoldung und nicht mehr als eine ganze Jahresbesoldung betragen soll und bei über 10 Jahren dauerndem Dienstverhältnis in einer jährlichen Pension. Diese beträgt nach dem neuen Gesetz 2½% der bisherigen Jahresbesoldung für jedes vollendete Dienstjahr seit der Anstellung durch den Erziehungsrat. Für die Lehrerinnen, die nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes sich verheiraten und infolgedessen aus dem Schuldienst entlassen werden, kann leider eine Entschädigungspflicht des Staates nicht aufrechterhalten werden; obwohl auch sie nach den Bedingungen, unter denen sie seinerzeit angestellt worden sind, jetzt ihre Entlassung bekommen ohne eigenes Verschulden. Im Grunde gehen sie ihrer verdienten Pension

verlustig; aber die bei Juristen eingezogenen Erkundigungen ergeben keinen rechtlichen Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung. Ihr unfreiwilliger Rücktritt vom Amt hat also noch den Verzicht auf die Pension zur Folge.

Wie aber machen wir Propaganda für die Abweisung dieses Gesetzes? Wir Frauen können ja nicht in den Ratssaal — — und dort unsere Sache verfechten. Als anno 1912 im Kanton Zürich das Volk abzustimmen hatte über das sogen. Lehrerinnenzölibat, da hat der Frauenstimmrechtsverein mit andern Frauenvereinen zusammen einen wahren Feldzug unternommen und der Sache zum Sieg verholfen, allerdings mit Hilfe der Sozialdemokraten. Eine so große Aktion ist bei uns nicht nötig, da vorläufig der Entscheid nur in der Hand des Großen Rates liegt. Aber untätig zusehen dürfen wir nicht. Eine Eingabe an den Großen Rat wird nicht unterbleiben dürfen von Seite der Frauen, die gewohnt sind, überall da einzutreten, wo ein langjähriges Recht ihrer Schwestern bedroht wird oder ihnen ein Recht versagt bleibt, auf das sie Anspruch erheben dürfen. Und in einem solchen Fall sind momentan die Lehrerinnen; geben Sie nicht zu, daß Männer allein zu der Frage Stellung nehmen. Kümmern Sie sich so darum, als ob es Ihre eigenste, persönlichste Angelegenheit wäre und tun Sie dann die Schritte, die Ihnen möglich und nötig scheinen!

Verkaufsgenossenschaft der Zürcher Frauenzentrale.

Jahresbericht 1920/21.

In einer Zeit geschäftlichen Tiefstandes, wie wir sie jetzt haben, kann auch der Jahresbericht unserer Genossenschaft, soweit er die finanzielle Seite des Unternehmens ins Auge faßt, keine glänzenden Resultate aufweisen. Da wir aber nicht darauf ausgehen, hohe Dividenden zu erzielen, dürfen wir doch mit Genugtuung und Dankbarkeit auf das verflossene Geschäftsjahr zurückblicken. Der Umsatz des Depots, der mehr als das Rechnungsergebnis zum Maßstab unserer Tätigkeit genommen werden kann, hat eine Steigerung von ungefähr 30 000 Fr. erfahren und die für Heimarbeit bezahlten Löhne sind von 22 000 Fr. im Vorjahr auf 26 000 Fr. gestiegen, so daß unser Unternehmen seinen eigentlichen Zweck in befriedigender Weise erfüllt hat.

Weniger günstig gestaltet sich das Bild, wenn es vom rein geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet wird, indem der Betriebsüberschuß trotz kleineren Abschreibungen nur ungefähr die Hälfte des letztjährigen beträgt. Verschiedene Umstände haben zu diesem ungünstigen Ergebnis geführt: in erster Linie die größeren Betriebspesen, die uns aus einer bedeutenden Erhöhung der Saläre, aus höherer Miete, höheren Postauslagen u. a. erwachsen; dann der Betrieb einer Damenschneiderei, welcher sich als unrentabel erwies und deshalb wieder aufgehoben wurde und endlich während der Weihnachtsmonate die Herabsetzung der Preise um 10 Prozent, die

die Einnahmen des Ladens erheblich verringerte. Diesen ungünstigen Faktoren steht nur ein erfreulicher gegenüber: der Rechnungsabschluß der Teestube, der sich um tausend Franken günstiger stellt als letztes Jahr, trotzdem er immer noch ein beträchtliches Defizit aufweist. Da dieses sich aber noch verringern dürfte, die Unkosten für die Schneiderei wegfallen und die Saläre vorläufig nicht erhöht zu werden brauchen, besteht kein Anlaß, sich um die Zukunft unseres Unternehmens Sorgen zu machen, es sei denn, die allgemeine Kaufkraft erfahre noch weitere Schwächungen, die natürlich auch unseren Umsatz ungünstig beeinflussen würden. Selbst in diesem Fall glauben wir aber, durch richtige Propaganda eventl. Ausfälle wettmachen zu können, denn unser Kundenkreis hat noch längst nicht die Ausdehnung erreicht, die er haben könnte. Eine im April in den Räumen der Kunstgewerbeschule abgehaltene Ausstellung hat deutlich gezeigt, daß noch vielerorts Interesse für unsere Arbeiten vorhanden wäre, und daß es von großer Wichtigkeit ist, die Spindel besser bekannt zu machen.

Unser Absatz ging leider weniger in großen, als in kleinen Posten vor sich, was vermehrte Arbeit für das Personal ohne größeren Gewinn für uns bedeutet. Entsprechend der allgemeinen Spartendenz wurden hauptsächlich praktische Artikel gekauft, während die Nachfrage in der kunstgewerblichen Abteilung, die hauptsächlich Luxusartikel führt, etwas abnahm. Der Absatz an Kommissionswaren ist sich gleichgeblieben, doch ist der Verkauf von Vereinsartikeln auf 9000 Fr. zurückgegangen, wohl einsteils weil die Vereine eigene Depots haben, andernteils weil die einfachen Artikel bei uns überhaupt weniger verlangt werden. Wer in der Spindel kauft, will meist etwas Besonderes haben, so daß wir durch unsere eigene Fabrikation das Kommissionslager ergänzen und reichhaltiger gestalten müssen. Da wir auch alle Bestellungen, insofern sie sich nicht für die Vereine eignen, selbst ausführen, sind unsere Fabrikationskonti für Wäsche, Kinderkleider und kunstgewerbliche Arbeiten in steter Entwicklung begriffen und zu einem sehr wichtigen Bestandteil unseres Unternehmens geworden; haben wir doch für beinahe 70 000 Fr. selbstverfertigte Artikel abgesetzt. Den Vereinen konnten wir zu unserer Freude Stoffe zu billigen Preisen besorgen, indem wir von ihnen Bestellungen aufnehmen, um dann größere Quantitäten direkt von den Fabriken zu beziehen.

Von den aller Welt lästigen Steuerformularen ist auch die Spindel nicht verschont geblieben; während wir uns von den Beiträgen an die Arbeitslosenfürsorge, der doch unsere Bestrebungen gerade gelten, freimachen konnten, ist uns dies trotz eines gutbegründeten Rekurses für die kantonale Steuer vorläufig nicht gelungen. Einen Beitrag von 100 Fr. opferten wir dem Schweizerwocheverband für das Plakat zur Förderung einheimischer Arbeit.

Vom Finanziellen zur ethischen Seite unseres Unternehmens übergehend, läßt sich dankbar konstatieren, daß